

hätte der Vf. in viel stärkerem Maße rechtshistorische Argumente berücksichtigen können, die m. E. der Beweiskraft seiner Ergebnisse zugute gekommen wären. So werden sich der Romplerschen Hs. wohl noch einmal die Rechtshistoriker annehmen müssen, denen die vorliegende kritische Analyse der Straßburger Stadtrechtsüberlieferung, die — wie es scheint — nur als Vorarbeit für die geplante Edition des Stadtrechts IV bewertet werden soll, eine durchaus brauchbare Grundlage bieten dürfte.

H. P.

Günter Aders, Das verschollene älteste Bürgerbuch der Stadt Münster (1350—1531), Westf. Zs. 110 (1960) 29—86, veröffentlicht aus Prozeßakten des Reichskammergerichts im Staatsarchiv Münster umfangreiche Auszüge aus dem heute verlorenen Bürgerbuch, die anlässlich des „Erbmännerstreits“ 1680 von Kommissaren des Gerichts und Notaren der Parteien zur Abschrift ausgewählt wurden, um die vom Domkapitel angefochtenen Standesqualitäten der Erbmänner und ihrer Voreltern nachzuweisen. Ein Register ist beigegeben.

N. Kamp.

Heinz Zatschek, Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbe-geschichte, Archiv für Diplomatik 7 (1961) 290—327, untersucht die von den Zünften eingereichten Konzepte für Handwerksordnungen sowie die vom Stadtrat daran vorgenommenen Änderungen. Aus dieser Quellengattung läßt sich ein unmittelbares Bild der städtischen Gewerbepolitik ableiten; die Stadt nahm eine mittlere Stellung zwischen den Interessen der Zünfte und der Verbraucher ein.

H. E. M.

Die Kämmererechnungen der Stadt Münster über die Jahre 1447, 1448 und 1458, hg. von W. Jappe Alberts (Fontes Minores Medii Aevi XI) Groningen 1960, Wolters, X u. 116 S. — Die hier erstmals veröffentlichten Rechnungen haben als einzige die Archivalienverbrennungen der Wiedertäuferzeit überdauert. Der Herausgeber, der in der gleichen Reihe schon mittelalterliche Stadtrechnungen von Arnheim und Deventer bekanntgemacht hat (III, 1955 u. IX, 1959) und sich seit Jahren mit Erfolg um die Erschließung dieser nicht immer leicht zugänglichen Quellengruppe für die niederländisch-westfälische Geschichte bemüht (vgl. Rhein. Vjbl. 23, 1958, 75 ff. u. Westf. Forsch. 13, 1960, 36 ff.), ediert die Texte vollständig und buchstabengetreu, „um diese Quellen auch sprachwissenschaftlichen Untersuchungen dienstbar zu machen“ (S. IX). In der Einleitung begründet er die Datierung der unvollständig erhaltenen Rechnung von 1458, gibt Auskunft über das Rechnungsjahr und weist auf Beziehungen zwischen Münster und den östlichen Niederlanden hin, die sich an Hand der Rechnungen erkennen lassen. Ungern vermißt man an dieser Stelle eine archivalische Beschreibung der erhaltenen Rechnungen und einen etwas ausführlicheren Überblick über die städtische Finanzwirtschaft mit einer systematisch-statistischen Gegenüberstellung der verschiedenen Rechnungen und ihrer Hauptposten. Mancher Hinweis dazu findet sich — freilich verstreut — in dem umfangreichen kommentierenden Anmerkungsapparat, der eine wertvolle Bereicherung der Edition ist; nur über die Währung und die Geldkurse, mit denen die Kämmerer rechneten, erhält man keine Auskunft. Neben den sehr zu begrüßenden Registern der Orts- und Personennamen sollte in einer Edition dieser Art ein spezielles Sachregister für das städtische Finanzwesen und seine *termini technici* nicht fehlen. — Die Rechnungen der Kämmerer betrafen in Münster nur einen Teil der städtischen Finanzwirtschaft, da wichtige Einnahmen auch durch andere Gremien des Rates verwaltet wurden, aber sie erweisen sich auch in dieser Beschränkung als eine für die